

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 2. Juni 1997

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1997	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 1997	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 1997	34
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 1997	34
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 1997	34
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 1997	35
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 1997	35
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 1997	35
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 1997	36
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	36
Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Werdum	37
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994 der Samtgemeinde Esens	37
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Stedesdorf	37

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 25. Februar 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	9770 000 DM
in der Ausgabe auf	11 025 000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2 658 000 DM
in der Ausgabe auf	2 658 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 92 000 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 500 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 39 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 25. Februar 1997

Samtgemeinde Holtriem

Köneke	(L. S.)	Poppen
SG-Bürgermeister		SG-Direktor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1997 (Nds. GVBl. S. 64), erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 22. April 1997 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 9. bis 17. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindedirektor
I. V.: Albers

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 13. März 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	877 000 DM
in der Ausgabe auf	877 000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1 337 000 DM
in der Ausgabe auf	1 337 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 13. März 1997

Willms (L. S.) **Lingke**
Bürgermeisterin 1. stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 19. Februar 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 391 000 DM in der Ausgabe auf 391 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 390 000 DM in der Ausgabe auf 390 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Eversmeer, den 19. Februar 1997

Engelkes (L. S.) **Meyer**
Bürgermeister 1. stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 4. März 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 387 000 DM in der Ausgabe auf 387 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 412 000 DM in der Ausgabe auf 412 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Nenndorf, den 4. März 1997

Denkena (L. S.) **Goldenstein**
Bürgermeister 1. stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 18. Februar 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 705 000 DM in der Ausgabe auf 705 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 478 000 DM in der Ausgabe auf 478 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 18. Februar 1997

Storck (L. S.) **Janßen**
Bürgermeister 1. stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 11. März 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 523 000 DM in der Ausgabe auf 523 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 274 000 DM in der Ausgabe auf 274 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Ochtersum, den 11. März 1997

Freese (L. S.) **Matulla**
Bürgermeister 1. stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 3. März 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 385 000 DM in der Ausgabe auf 385 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 471 000 DM in der Ausgabe auf 471 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Schweindorf, den 3. März 1997

Nikolic (L. S.) **Schuster**
Bürgermeister 1. stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 6. März 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 304 000 DM in der Ausgabe auf 304 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 386 000 DM in der Ausgabe auf 386 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Utarp, den 6. März 1997

Bents (L. S.) **Lottmann**
Bürgermeisterin 1. stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 28. Februar 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 1714000 DM in der Ausgabe auf 1714000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2090000 DM in der Ausgabe auf 2090000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Westerholt, den 28. Februar 1997

de Vries (L. S.) **Wunder**
Bürgermeister 1. stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 9. bis 17. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. Seite 30) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 1 (Allgemeines) und 3 (Beitragshöhe) der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages erhalten folgende Fassung:

§ 1 (Allgemeines)

Der Ortsteil Carolinensiel der Stadt Wittmund ist mit den Ortsteilen Harlesiel und Friedrichsschleuse als Nordseebad und aus der Ortschaft Funnix ist der Ortsteil Altfunnixsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Ortsteilen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt die Stadt Wittmund einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist in diesem Gebiet unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

Die Nordseebad Carolinensiel/Harlesiel GmbH der Stadt Wittmund (im folgenden kurz „Kurverwaltung“ genannt) wird beauftragt, den Kurbeitrag einzuziehen.

§ 3 (Beitragshöhe)

- 1.) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. 3. bis zum 31. 10. jeden Jahres erhoben.
- 2.) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt für den Ortsteil Carolinensiel mit den Ortsteilen Harlesiel und Friedrichsschleuse als Nordseebad je Tag
 - a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,80 DM
 - b) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 DM und aus der Ortschaft Funnix der Ortsteil Altfunnixsiel als Erholungsort je Tag
 - c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,50 DM
 - d) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,80 DMDer Kurbeitrag wird für höchstens 30 Tage erhoben.
- 3.) Der Kurbeitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Saisonbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Der Saisonbeitrag beträgt
 - a) für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen 84,00 DM
 - b) für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen 60,00 DM
 - c) für die in Absatz 2 unter c) genannten Personen 75,00 DM
 - d) für die in Absatz 2 unter d) genannten Personen 54,00 DM
- 4.) Eigentümer oder Beisitzer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet im Sinne des § 2 der Satzung haben (auch sogenannte Zweitwohnungsbesitzer), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder den Kurbeitrag in Höhe des Saisonkurbeitrages.

Wechselt das Eigentum oder der Besitz einer Wohneinheit vor dem 1. 4., zahlt der neue Eigentümer/Besitzer den Saisonkurbeitrag. Das gleiche gilt in sonstigen Fällen des Eigentums- und Besitzwechsels.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 6. 1997 in Kraft.

Wittmund, den 6. 5. 1997

(L. S.)

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister
In Vertretung: Hinrichs

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Werdum

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 8. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Werdum in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10. August 1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 23 vom 20. 12. 1983, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 DM |
| b) für jeden weiteren Hund | 70,00 DM |

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Werdum, den 10. April 1997

(L. S.)

Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 12. Februar 1997 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnung 1994 beschlossen und dem Samtgemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen wird gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt vom 3. Juni bis 11. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thür
SG-Direktor

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 25. April 1997 gemäß § 101 Abs. 1 NGO die Jahresrechnungen 1993 und 1994 beschlossen und dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen werden gemäß § 101 Abs. 2 NGO hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegen vom 3. Juni bis 11. Juni 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Brooksweg 4, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Blesené
Bürgermeister